

Politische Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
Postfach 14
8716 Schmerikon

www.schmerikon.ch



Richtlinien Vereinsbeiträge der politischen Gemeinde Schmerikon vom 26. September 2024¹ (RVPGS), rev. 5. November 2024

¹ vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2024, revidiert 5. November 2024

Richtlinien Vereinsbeiträge der politischen Gemeinde Schmerikon

vom 26. September 2024¹

Der Gemeinderat erlässt nachfolgende Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine und Organisationen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge und die Genehmigung des Budgets durch die Bürgerschaft bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Gemeinde unterstützt Vereine und Organisationen (NPO und NGO), welche sich in Schmerikon gemeinnützig engagieren oder eine Freizeitbeschäftigung in den Bereichen Gesellschaft, Gesundheit, Musik, Kultur, Sport, Brauchtum und in der Kinder- und Jugendförderung anbieten. ² Diese Richtlinien finden auf die politischen Parteien mit Sitz in Schmerikon sachgemäss Anwendung.
Art der Beiträge	Art. 2 ¹ Die Unterstützung der Gemeinde erfolgt insbesondere durch nachfolgende Leistungen: - Zur Verfügungsstellung von Bauten und Anlagen (inkl. Infrastrukturkosten); - Erbringung von Dienstleistungen, bspw. durch Werkdienst, administrative Unterstützung etc.; - Pauschale Jahresbeiträge; - Kinder- und Jugendförderungsbeiträge - Beiträge für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Veranstaltungen; - Beiträge an Grossanlässe im Gemeindegebiet; - Beiträge an Veranstaltungen/Versammlungen; - Beiträge an Vereinsjubiläen; - Reduktion/Erlass von Gebühren und Abgaben; - Projektbeiträge.
Bauten und Anlagen	Art. 3 ¹ Die Gemeinde stellt Vereinen und Organisationen, welche sich in Schmerikon engagieren, Bauten und Anlagen für die Ausrichtung von nicht kommerziellen Veranstaltungen oder vereinsinterne Aktivitäten kostenlos zur Verfügung. ² Über die kostenlose Nutzung der Bauten und Anlagen durch auswärtige Vereine und Organisationen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. ³ Schulräume, Turnhallen und Aussenanlagen der Schule Schmerikon sind hiervon ausgenommen. Es gilt das dafür separate Reglement. ²

¹ vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2024, revidiert 5. November 2024

² Reglement über die Nutzung von Schulräumen und Aussenanlagen durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen

A) Jahresbeiträge	Art. 4 ¹ Die Gemeinde unterstützt Vereine und Organisationen, welche sich gemeinnützig engagieren und in Schmerikon eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in den Bereichen Gesellschaft, Gesundheit, Musik, Kultur, Sport, Brauchtum oder Kinder- und Jugendförderung anbieten mit einem pauschalen Jahresbeitrag von Fr. 300.00. ² Vereine und Organisationen mit anerkanntem Zertifikat zu den Bereichen Organisation, Ehrenamtsförderung, Integration, Gewalt- /Suchtprävention und Solidarität/Umwelt können mit einem zusätzlichen Labelbeitrag von Fr. 200.00 pro Jahr unterstützt werden. ³ Der pauschale Jahresbeitrag wie auch der allfällige Labelbeitrag sind jährlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular und unter Beilage der darauf aufgeführten Dokumente, jeweils bis spätestens 30. November des Vorjahres einzureichen, damit der Beitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann. ⁴ Anträge, die nach dem in Abs. 3 dieser Richtlinien festgelegten Termin eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.
B) Infrastrukturbeitrag	Art. 5 ¹ Vereine, welche Betrieb und Unterhalt eigener Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet von Schmerikon finanzieren müssen (z.B. Clubhaus, Vereinsheim, Sportplätze, Schiessanlage), können mit einem Infrastrukturbeitrag unterstützt werden. ² Die Beitragshöhe richtet sich nach der finanziellen Belastung für den Verein, dem Vereinsvermögen, der finanziellen Beteiligung der Vereinsmitglieder, der Fronarbeit, der Beiträge von Dritten, Sponsoren, Sport-Toto etc. ³ Kein Anspruch auf einen Infrastrukturbeitrag besteht grundsätzlich: a) Für Infrastruktur ausserhalb der Gemeinde Schmerikon³. b) Für zur Erreichung des Vereinszwecks nicht notwendige Infrastruktur. ⁴ Infrastrukturbeiträge sind jährlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular und unter Beilage der darauf aufgeführten Dokumente, jeweils bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit ein allfälliger Beitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann. ⁵ Anträge, die nach dem in Abs. 4 dieser Richtlinien festgelegten Termin eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.

C) Kinder- und Jugendförderungsbeiträge	Art. 6 ¹ Vereine und Organisationen, welche sich für Kinder und Jugendliche engagieren, können mit einem speziellen Kinder- und Jugendförderungsbeitrag unterstützt werden. ² Pro Kind und Jugendlichen kann ein Beitrag von CHF 50.00 beantragt werden. Als Kinder und Jugendliche gelten Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Als Stichtag gilt der 31. Dezember im Jahr der Antragsstellung. ³ Vereine, deren Engagement nicht mit einer Mitgliedschaft der Kinder / Jugendlichen verbunden ist, können ebenfalls unterstützt werden, indem sie ein Teilnahmeverzeichnis führen. Die durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder aufs ganze Jahr bezogen, wird mit einem Pauschalbeitrag von je CHF 30.- verrechnet⁴. Die Vereine haben nachzuweisen, dass die den Kindern / Jugendlichen gebotene Betätigung regelmässig und ganzjährig oder mindestens saisonal erfolgt, ein Mindestmass an pädagogischem Wert beinhaltet und ein angemessen befähigtes Leiterteam besteht. ⁴ Kinder- und Jugendförderungsbeiträge sind jährlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular und unter Beilage der darauf aufgeführten Dokumente, jeweils bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit ein allfälliger Beitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann. ⁵ Anträge, die nach dem in Abs. 3 dieser Richtlinien festgelegten Termin eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.
D) Teilnahme an nationalen oder internationalen Veranstaltungen/Wettkämpfen	Art. 7 ¹ Ortsansässige Vereine, die aktiv an besonderen Grossanlässen mit nationaler oder internationaler Bedeutung teilnehmen, erhalten für die ortsansässigen Teilnehmer einen Gemeindebeitrag von Fr. 20.00 je Teilnehmer. ² Gemeindebeiträge für die aktive Teilnahme an besonderen Grossanlässen mit nationaler oder internationaler Bedeutung sind jährlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular und unter Beilage der darauf aufgeführten Dokumente, jeweils bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit ein allfälliger Beitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann. ³ Anträge, die nach dem in Abs. 2 dieser Richtlinien festgelegten Termin eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.
Regionale Anlässe	Art. 8 ¹ Bei regionalen Anlässen in anderen Gemeinden leistet in der Regel die jeweilige Standortgemeinde am Austragungsort oder die Region Zürichsee-Linth einen Unterstützungsbeitrag. Ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinde Schmerikon ist in diesem Fall nicht vorgesehen⁵.

⁴ Beispielrechnung: bei 180 Kindern / Jugendlichen im Jahr: 12 Monate = 15 Kinder / Jugendliche im Durchschnitt x CHF 30.00 = eine Vereinsunterstützung von CHF 450.-

⁵ Beispielsweise der See Gaster Cup, an dem auch die Meitlirriege Schmerikon teilnimmt, oder der Raiffeisen Juniors Cup

E) Grossanlässe im Gemeindegebiet	Art. 9 ¹ Bei Grossanlässen auf dem Gemeindegebiet Schmerikon, welche durch einen einheimischen Verein organisiert bzw. durchgeführt werden, kann sich die Gemeinde auf Gesuch hin mit finanziellen Beiträgen, Defizitgarantien und/oder sonstigen Leistungen (Material, Werkdiensteinsatz usw.) beteiligen. ² Beiträge für Grossanlässe sind jährlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular und unter Beilage der darauf aufgeführten Dokumente, jeweils bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit ein allfälliger Beitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann. ³ Anträge, die nach dem in Abs. 2 dieser Richtlinien festgelegten Termin eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.
-----------------------------------	--

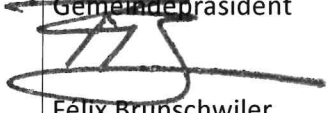
F) Veranstaltungen und Versammlungen	Art. 10 ¹ Für Veranstaltungen und Versammlungen auf dem Gemeindegebiet Schmerikon können individuelle finanzielle Beiträge oder die Übernahme der Kosten für Apéro, Kaffee usw. beantragt werden. ² Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind kommerzielle Anlässe. ³ Ein Unterstützungsantrag ist spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen.
--------------------------------------	--

G) Beiträge an Jubiläen	Art. 11 ¹ Die Gemeinde leistet im Sinne der Anerkennung Beiträge an Jubiläen einheimischer Vereine und Organisationen. ² Die einmaligen Jubiläumsbeiträge je Zeitintervall betragen: <table><tr><td>25 bis 49 Jahre</td><td>Fr.</td><td>300.00</td></tr><tr><td>50 bis 74 Jahre</td><td>Fr.</td><td>500.00</td></tr><tr><td>75 bis 99 Jahre</td><td>Fr.</td><td>800.00</td></tr><tr><td>100 bis 124 Jahre</td><td>Fr.</td><td>1'000.00</td></tr><tr><td>125 bis 149 Jahre</td><td>Fr.</td><td>1'300.00</td></tr><tr><td>150 bis 174 Jahre</td><td>Fr.</td><td>1'500.00</td></tr><tr><td>175 bis 199 Jahre</td><td>Fr.</td><td>1'800.00</td></tr><tr><td>usw.</td><td></td><td></td></tr></table> ² Beiträge für Jubiläen sind jährlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular und unter Beilage der darauf aufgeführten Dokumente, jeweils bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit ein allfälliger Beitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann. ³ Anträge, die nach dem in Abs. 2 dieser Richtlinien festgelegten Termin eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.	25 bis 49 Jahre	Fr.	300.00	50 bis 74 Jahre	Fr.	500.00	75 bis 99 Jahre	Fr.	800.00	100 bis 124 Jahre	Fr.	1'000.00	125 bis 149 Jahre	Fr.	1'300.00	150 bis 174 Jahre	Fr.	1'500.00	175 bis 199 Jahre	Fr.	1'800.00	usw.		
25 bis 49 Jahre	Fr.	300.00																							
50 bis 74 Jahre	Fr.	500.00																							
75 bis 99 Jahre	Fr.	800.00																							
100 bis 124 Jahre	Fr.	1'000.00																							
125 bis 149 Jahre	Fr.	1'300.00																							
150 bis 174 Jahre	Fr.	1'500.00																							
175 bis 199 Jahre	Fr.	1'800.00																							
usw.																									

Erlass von Gebühren und Abgaben	Art. 12 ¹ Die Gemeinde kann ortsansässige und auswärtige Vereine in Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder internen Vereinsaktivitäten von Gebühren und Abgaben befreien.
---------------------------------	---

H) Projektbeiträge	Art. 13 ¹ Für besondere Projekte zu Gunsten der Allgemeinheit können Vereine einmalige Gemeindebeiträge beantragen. ² Einmalige Gemeindebeiträge sind jährlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular und unter Beilage der darauf aufgeführten Dokumente, jeweils bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit ein allfälliger Beitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann. ³ Anträge, die nach dem in Abs. 2 dieser Richtlinien festgelegten Termin eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.
Zuständigkeit	Art. 14 ¹ Die Zuständigkeit für die Festlegung der Beiträge gemäss diesen Richtlinien obliegt dem Gemeinderat. ² Die Kommission für Kultur und Sport überwacht den Vollzug dieser Richtlinien und übernimmt mit administrativer Unterstützung der Gemeindekanzlei insbesondere folgende Aufgaben: a) Frühzeitige Zustellung der Antragsformulare an die Vereine / Organisationen; b) Kontrolle der eingegangenen Gesuche und – bei Bedarf – Fristansetzung zur Nachbesserung; c) Materielle Prüfung der eingegangenen Beitragsgesuche und Antragstellung an den Gemeinderat.
Sonderfälle	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen abweichende Bestimmungen treffen.
Kürzungen	Art. 16 ¹ Die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Beiträge können gekürzt werden, wenn: a) die Voraussetzungen für die Erteilung nur teilweise erfüllt sind; b) die Bereitschaft für Einsätze oder andere Leistungen zugunsten der Allgemeinheit ungenügend ist.
Vorbehalte	Art. 17 ¹ Grundvoraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine und Organisationen ist die Aufnahme der mutmasslichen Ausgabenposition in das Budget der Gemeinde sowie dessen Genehmigung durch die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung. Die Bürgerschaft kann im Rahmen ihrer Kompetenz bei der Beschlussfassung über das Budget Beiträge kürzen oder streichen. ² Es besteht kein Rechtsanspruch und kein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse gemäss diesen Richtlinien.

Vollzugsbeginn	Art. 18 ¹ Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 2025 angewendet. Die Bestimmungen für das Antragsverfahren finden Anwendung ab 19. Oktober 2024.
----------------	---

Erlass	Vom Gemeinderat Schmerikon am 26. September 2024 erlassen, revidiert am 5. November 2024 Gemeinderat Schmerikon Gemeinderpräsident  Felix Brunschwiler Ratsschreiber  Claudio De Cambio
--------	--